

## **Anlage 3 zur Geschäftsordnung**

### **Richtlinie über die digitale Ratsarbeit der Stadt Bernburg (Saale) als Anlage zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) und seiner Ausschüsse**

Die vorliegende Richtlinie soll die Einzelheiten der digitalen Ratsarbeit des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) regeln. Die Richtlinie ist auf Grundlage des § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) und seiner Ausschüsse erlassen und Bestandteil der Geschäftsordnung.

#### **§ 1**

##### **Inhalt und Zweck der digitalen Ratsarbeit**

Bei der digitalen Ratsarbeit werden den Ratsmitgliedern Sitzungsunterlagen in digitaler Form über ein mobiles Endgerät und eine entsprechende Sitzungsdienstanwendung zur Verfügung gestellt. Zweck der digitalen Ratsarbeit ist es, einen effizienten und zukunftsweisenden Sitzungsdienst zu gewährleisten, die Bürgerfreundlichkeit zu erhöhen, langfristig Kosten einzusparen sowie nachhaltig zu handeln.

#### **§ 2**

##### **Teilnahme der Ratsmitglieder der Stadt Bernburg (Saale) an der digitalen Ratsarbeit**

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) betreibt für die Mitglieder des Stadtrates ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Stadtratsmitglied durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale).
- (2) Den nach Abs. 1 teilnehmenden Stadtratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden nicht verschickt; lediglich kurzfristige, am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden in Papierform bereitgestellt. Bei einem Systemausfall erfolgt der Versand der Einladungen und der Sitzungsunterlagen in Papierform.
- (3) Mitglieder des Stadtrates, die die Sitzungsunterlagen digital abrufen, verzichten auf den schriftlichen Versand der Unterlagen.

### § 3 Hardware für die digitale Ratsarbeit

- (1) Den Mitgliedern des Stadtrates stellt die Stadt Bernburg (Saale) die zur Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems erforderliche technische Ausstattung (WLAN-fähiges Endgerät) leihweise zur Verfügung. Für die Nutzung des Endgerätes ist ein Internetanschluss mit WLAN-Funktion erforderlich.
- (2) Die Beschaffung und Einrichtung der Internetanbindung im privaten Bereich obliegt den teilnehmenden Ratsmitgliedern im Rahmen ihrer Aufwandsentschädigung gem. § 35 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, da mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten ist.
- (3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Mitglieder des Stadtrates, die das elektronische Ratsinformationssystem mittels einer entsprechenden eigenen technischen Ausstattung nutzen bzw. sich gegen die digitale Ratsarbeit ausgesprochen haben.
- (4) Das mobile Endgerät dient dem dienstlichen Gebrauch im Rahmen der Ratsarbeit. Die Weitergabe des Gerätes an Dritte sowie eine Mitführung in das Ausland sind untersagt.
- (5) Nach Ausscheiden eines Ratsmitgliedes aus dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) ist das mobile Endgerät der Stadt Bernburg (Saale) unverzüglich zurückzugeben.
- (6) Anwendungsbezogener Support und der technische Service der mobilen Endgeräte wird durch die Stadt Bernburg (Saale) gewährleistet. Bei etwaigen technischen Problemen ist unverzüglich der Support der Stadt Bernburg (Saale) zu verständigen.
- (7) Das mobile Endgerät wird durch die Stadt Bernburg (Saale) gegen Zerstörung, Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert. Die Versicherung gilt für die Aufbewahrung des Gerätes in den Rathäusern oder anderen Sitzungsorten und in der Wohnung des Ratsmitgliedes sowie bei kurzzeitigem anderweitigen Aufenthaltsorten des Ratsmitgliedes innerhalb Deutschlands.
- (8) Zerstörung, Beschädigung oder Verlust, insbesondere durch Diebstahl des mobilen Endgerätes sind unverzüglich bei der Stadt Bernburg (Saale) zu melden.
- (9) Bei schuldhafter Zerstörung, Beschädigung oder Verlust des mobilen Endgerätes haftet das Stadtratsmitglied für den eingetretenen Schaden.

## **§ 4**

### **Digitale Ratsarbeit in den Sitzungen**

- (1) Der Zugang zum WLAN in den Sitzungsräumen der Stadt Bernburg (Saale) wird durch die Aushändigung eines digitalen WLAN-Schlüssels ermöglicht. Dieser wird den Stadtratsmitgliedern ausgehändigt, die ihre Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit gegenüber dem Oberbürgermeister verbindlich schriftlich erklärt haben. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- (2) Da im standardmäßigen Sitzungssaal bzw. Sitzungsraum nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Stromanschlüssen auszugehen ist, ist notwendige Voraussetzung, dass die Ratsmitglieder mit einem ausreichend aufgeladenen Gerät an der Sitzung teilnehmen.

## **§ 5**

### **Datenschutz und Datenverarbeitung digitaler Daten**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit digitalen Zugang zu vertraulichen oder geheimzuhaltenden Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden, Zweck verarbeiten, nutzen oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind gem. § 2 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener). Handelt es sich dabei um Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben, sind diese personenbezogene Daten besonderer Art. Allgemein zugänglich sind personenbezogene Daten, die jedermann ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts verwenden kann.
- (3) Nach § 6 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) müssen öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, technische und organisatorische Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Die Art und Weise der Maßnahmen richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik.
- (4) Werden personenbezogene Daten automatisiert erhoben, verarbeitet oder genutzt, sind gem. DSG LSA Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden Daten geeignet sind, zu gewährleisten, dass
  1. diese nur Befugte zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
  2. diese während der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
  3. diese zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet oder genutzt werden können (Verfügbarkeit),
  4. diese ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
  5. festgestellt werden kann, wer wann welche Daten in welcher Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt hat (Revisionsfähigkeit),

6. die Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nachvollziehbar und aktuell dokumentiert sind (Transparenz).
- (5) Jedes Ratsmitglied schützt das Endgerät und die darauf enthaltenen schützenswerten Daten vor dem unbefugten Zugriff Dritter. Um die Sicherheit noch weiter zu erhöhen, hat jedes teilnehmende Ratsmitglied das Endgerät mit einem sicheren Kennwort zu schützen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie ist Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale). Sie tritt gleichzeitig mit der Geschäftsordnung in Kraft.

Stadt Bernburg (Saale), den 15.12.2016

Jürgen Weigelt  
Stadtratsvorsitzender